

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1408/2021
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 01.10.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.11.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	16.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

## Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; mainzplus CITYMARKETING GmbH;  
Änderung des Gesellschaftsvertrags

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, November 2021  
Stadtverwaltung

Mainz, November 2021  
Stadtverwaltung

Günter Beck  
Bürgermeister

Manuela Matz  
Beigeordnete

Mainz, November 2021  
Stadtverwaltung

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, den Gesellschaftsvertrag der mainzplus CITYMARKETING GmbH entsprechend dem in der Anlage vorgelegten Entwurf anzupassen.

## Problembeschreibung/Begründung:

### 1. Sachverhalt

Die mainzplus CITYMARKETING GmbH (im Folgenden: mainzplus) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, an welcher die Stadt Mainz ihrerseits zu 100% beteiligt ist. Gegenstand des Unternehmens gemäß §2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 19.07.2018 ist die Betreuung und Vermarktung von Kongresseinrichtungen, insbesondere der Rheingoldhalle und des Kurfürstlichen Schlosses, die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen u.a. im Frankfurter Hof und im KUZ, die Organisation und Durchführung von sonstigen Großveranstaltungen, insbesondere Messen, Kongresse, Events, Volksfeste und Märkte, sowie der touristischen Vermarktung der Stadt Mainz.

Der Gesellschaftsvertrag wurde zwecks Anpassung an die Bestimmungen des Mainzer Public Corporate Governance Kodex (MPCGK) sowie zur Sicherung des Gastrechts des Beteiligungsdirektors im Aufsichtsrat der mainzplus überarbeitet. Der Entwurf der Neufassung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, in ihrem Schreiben vom 06.10.2021 genehmigt. Gegenüber der alten Fassung des Vertrages sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

- 1) § 7 (Geschäftsführung) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:  
„Vorbehaltlich anderweitige Regelungen in bestehenden Verträgen sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des HGB der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:  
a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,  
b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,  
c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und  
d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“
- 2) In § 8 (Vertretung) wird Absatz 4 wie folgt geändert:  
„Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“
- 3) § 9 (Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Aufsichtsrat besteht aus 10 (zehn) Mitgliedern. 9 (neun) Mitglieder werden gemäß § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz von der Stadt Mainz entsandt. Ein Aufsichtsratsmitglied wird von der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) entsandt.“
- 4) § 9 (Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates) Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
„Der gemäß § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz für das Teilnehmungsmanagement zuständige Beigeordnete, sofern dieser nicht bereits Mitglied des Aufsichtsrates i.S.d. § 9 Abs. 3 ist, oder ein von ihm zu benennender Vertreter nimmt in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teil. Jeweils ein Mitarbeiter der Teilnehmungsverwaltung der Stadt Mainz und der ZBM erhalten jeweils das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates als ständiger Gast teilzunehmen.“

- 5) In § 9 (Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates) Abs. 5 wird die Formulierung wie folgt geändert:  
Der Kulturdezernent kann in dieser Funktion für seine Amtszeit als *ständiger Gast mit Rederecht* an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.
- 6) § 10 (Aufgaben des Aufsichtsrates) Abs. 2 wurde um folgende zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen des MPCGK ergänzt:  
„i) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates und des Stadtvorstandes, soweit sie den Betrag von 500 EUR überschreiten;  
j) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern, soweit sie den Betrag von 500 EUR überschreiten;  
k) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung erkennbar wird, dass Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder des Stadtrates und des Stadtvorstandes daran ein persönliches Interesse haben könnten, soweit diese Verträge den Betrag von 500 EUR überschreiten.“  
Aus Gründen der Praktikabilität soll eine Wertgrenze von 500 EUR bei den o.g. Geschäften und Rechtshandlungen eingeführt werden.“
- 7) In § 11 (Sitzungen des Aufsichtsrates) Abs. 1 und § 19 (Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung) Abs. 3 wird das Wort „telegraphisch“ gestrichen.
- 8) § 11 (Sitzungen des Aufsichtsrates) Abs. 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:  
„Es ist jedoch zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.“
- 9) In § 16 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung) Abs. 2 fällt unter Buchstaben c folgendes zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft der Gesellschafterversammlung weg:  
„beim Vorliegen eines besonderen Grundes die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB“.

## 2. Lösung

Zur Umsetzung der Bestimmungen des MPCGK und zur Sicherung der Gastrechte des Beteiligungsdezernenten im Aufsichtsrat der mainzplus ist der Gesellschaftsvertrag der mainzplus entsprechend der beigefügten Anlage zu ändern.

Die Gesellschafterversammlung der ZBM hat gemäß § 88 GemO RP den Beschluss des Stadtrates umzusetzen.

## 3. Alternativen

Keine.

## 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

## Anlagen:

- 1) Entwurf des Gesellschaftsvertrages vom 04.11.2021
- 2) Synoptische Darstellung der Vertragsänderungen

